§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten, wenn der Verkäufer Unternehmer (§14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die Einkaufsbedingungen gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (im Folgenden auch: Ware), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft. Die Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Verkäufer, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn Hilscher in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Verkäufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Verkäufer uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss

Auf offensichtliche Irrtümer der Bestellung hat der Lieferant zum Zwecke der Korrektur vor Annahme Hilscher hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen. Der Lieferant ist gehalten, die Bestellung von Hilscher innerhalb einer Frist von 5 Tagen schriftlich zu bestätigen oder durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme).

§ 3 Lieferzeit und Lieferverzug

Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie 2 Wochen ab Vertragsschluss. Der Lieferant ist verpflichtet, Hilscher unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraus- sichtlich nicht einhalten kann. Ist der Lieferant in Verzug, kann Hilscher – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz des Verzugsschadens in Höhe von 0,5% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 3% des Nettopreises, der verspätet gelieferten Ware. Hilscher bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Hilscher ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Hilscher überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 4 Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

Der Lieferant ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte erbringen zu lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistung, es sei denn, es handelt sich um eine Einzelanfertigung. Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an dem Geschäftssitz von Hilscher in Hattersheim

am Main zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld). Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum, Inhalt der Lieferung sowie der Bestellkennung von Hilscher beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat Hilscher hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf Hilscher über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer. Der Preis schließt alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten einschließlich eventueller Transportkosten und Versicherungen ein. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf Verlangen von Hilscher zurückzunehmen. Der Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (ggf. mit Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung fällig. Wenn Hilscher die Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leistet, gewährt der Lieferant 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei verfrühter Lieferung ist jedoch das Zahlungsziel gemäß dem Bestätigungstermin von Hilscher zu verschieben.
Hilscher schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Eintritt des Verzugs von Hilscher ist in jedem Falle eine Mahnung durch den Lieferanten erforderlich. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen

§ 6 Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt

Von Hilscher übergebene Unterlagen bleiben im Eigentum von Hilscher und sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, auch nach Beendigung des Vertrags. Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien die Hilscher dem Lieferanten beistellt. Die Übereignung der Ware auf Hilscher erfolgt unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises. Ausgeschlossen sind jedenfalls alle Formen des erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts, so dass ein vom Lieferanten ggf. wirksam erklärter Eigentumsvorbehalt nur bis zur Bezahlung der an Hilscher gelieferten Ware und für diese gilt.

§ 7 Mangelhafte Lieferung

Hilscher stehen Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn Hilscher der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist. Die Untersuchungspflicht gemäß
§§377, 381 HGB, beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle von Hilscher unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie einer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Die Rüge innerhalb von 5 Arbeitstagen gilt als unverzüglich und rechtzeitig. Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet Hilscher jedoch nur, wenn Hilscher erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

§ 8 Lieferantenregress

Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette stehen Hilscher neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Hilscher ist berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung vom Lieferanten zu verlangen, die Hilscher seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das Wahlrecht von Hilscher wird hierdurch nicht eingeschränkt. Bevor Hilscher einen von seinem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (ein- schließlich Aufwendungsersatz) anerkennt oder erfüllen, wird Hilscher den Lieferanten benachrichtigen

und um Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von Hilscher tatsächlich gewährte Mangelanspruch als seinem Abnehmer geschuldet; dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis. Die Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch Hilscher oder einen seiner Abnehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

§ 9 Produzentenhaftung

Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er Hilscher insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von Hilscher durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 7,5 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

§ 10 Produktabkündigung, Produktänderungen

Beabsichtigt der Lieferant die Fertigung der von Hilscher vom ihm bezogenen Produkten oder Ersatz- teilen hierfür einzustellen, so wird der Lieferant Hilscher spätestens 6 Monate vorher schriftlich informieren und Hilscher gleichzeitig die Möglichkeit einer ausreichenden Abschlusseindeckung einräumen. Für die Lieferung der Produkte im Rahmen der Abschlusseindeckung geltend die zwischen den Parteien vereinbarten Bedingungen entsprechend. Ebenso wird der Lieferant Hilscher spätestens 3 Monate vorher über Produktänderungen (z.B. Änderungen der Funktion, im Produktionsprozess, der Bauart, der Bauteile) informieren.

§ 11 Qualitäts- und Umweltmanagement

Der Lieferant wird den Umweltschutz beachten und hat ein geeignetes, dem aktuellen Stand der Technik konformes Qualitäts- und Umweltmanagement, (z.B. nach DIN EN ISO 9001 oder DIN EN ISO 14001) anzuwenden und weiterzuentwickeln. Auf Verlangen wird entsprechender Nachweis erbracht. Zudem verpflichtet er sich, die zu liefernden Vertragsprodukte unter Berücksichtigung der geltenden umwelt-, sicherheitstechnischen und gesetzlichen Vorschriften, den jeweiligen ISO-, EN-, DIN-, VDE-Vorschriften, dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz
herzustellen. Er wird insbesondere die RoHS-Richtlinie 2011/65/EG, (ergänzt durch 2015/863/EU), die REACH-Verordnung EG Nr. 1907/2006 und die WEEE-Richtlinie (2012/19/EU) beachten und einhalten. Der Lieferant garantiert, dass die Vertragsprodukte keine gesetzlich verbotenen Stoffe (z.B. nach Chemikalienverbotsordnung, der Batterieverordnung, der Verpackungsverordnung oder der
EG-Verordnung 2037/2000/EG) enthalten oder zulässige Stoffkonzentrationen überschreiten. Dies gilt insbesondere für die Stoffe der Kandidatenliste der REACH-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Lieferant trägt die Verantwortung für Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte sowie der umweltgerechten Entsorgung der von ihm gelieferten Komponenten/Materialien/ Verpackungen. Er haftet für Verstöße gegen die gesetzlichen Umweltschutz- und Rücknahmevorgaben (z.B. nach dem ElektroG) und haftet auch für daraus resultierende, etwaige Folgeschäden. Der Lieferant hat Hilscher bei erster Lieferung ein Sicherheitsdatenblatt der Produkte bereitzustellen, soweit dieses bei Hilscher nicht bereits vorliegt. Er ist verpflichtet, dieses Sicherheitsdatenblatt fristgerecht (insbesondere bei Änderungen) zu aktualisieren und stellt sicher, dass Hilscher jeweils ein aktuelles Exemplar erhält. Er wird auf erstmalige Anforderung ein Beschaffenheitszeugnis (Materialdatenblatt) der gelieferten Produkte erteilen. Der Lieferant wird nach Aufforderung die Stoffzusammensetzung seiner Liefergegenstände schriftlich mitteilen. Lieferanten verpflichten sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern,

Umweltschutz und Arbeitssicherheit, sowie die Vorschriften des Dodd-Frank-Act und der EU-Konfliktmineralienverordnung (EU) 2017/821 zu den sog. Konfliktmineralien und den Code of Conduct der Hilscher Gesellschaft für Systemautomation mbH einzuhalten. Hierbei wird der Lieferant die Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung und die Verhinderung von Korruption beachten.

§ 12 Informations- und IT-Sicherheitsanforderungen / Kritische Komponenten (BSIG-, NIS2- und CRA-konform)

1. Einhaltung gesetzlicher und regulatorischer Anforderungen

Der Lieferant gewährleistet, dass alle im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Produkte, Systeme und Komponenten den jeweils geltenden gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen zur Informations- und IT-Sicherheit entsprechen, insbesondere:

- dem BSI-Gesetz (BSIG), einschließlich § 41 BSIG,
- den Anforderungen der NIS2-Richtlinie bzw. deren nationaler Umsetzung,
- sowie – soweit anwendbar – den Vorgaben des Cyber Resilience Act (CRA).

2. Informationssicherheitsmanagement (ISO/IEC 27001)

Der Lieferant verpflichtet sich, ein angemessenes Informationssicherheitsmanagementsystem zu betreiben, das sich an den Anforderungen der ISO/IEC 27001 orientiert.
Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Lieferant geeignete Nachweise zu erbringen. Diese können insbesondere durch:

- aktuelle Zertifizierungen oder
- gleichwertige dokumentierte Sicherheitsmaßnahmen.

erbracht werden. Soweit der Lieferant nicht zertifiziert ist, hat er ein gleichwertiges Sicherheitsniveau nachzuweisen.

3. Kritische Komponenten und Sicherheitsrisiken (§ 41 BSIG)

Der Lieferant sichert zu, nur solche Komponenten einzusetzen, deren Verwendung nicht durch behördliche Anordnung untersagt oder eingeschränkt ist und deren Einsatz keine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit erwarten lässt.
Er verpflichtet sich insbesondere:

- keine Komponenten einzusetzen, die aufgrund sicherheitsrelevanter Eigenschaften oder Herstellerabhängigkeiten als kritisch einzustufen sind,
- Risiken aus staatlichem Einfluss auf Hersteller (insbesondere Drittstaaten) angemessen zu berücksichtigen.

4. Hersteller-, Lieferketten- und Herkunftstransparenz

Der Lieferant stellt sicher, dass Herkunft, Hersteller, Lieferkette sowie etwaige Einflussmöglichkeiten Dritter auf die eingesetzten Komponenten transparent nachvollziehbar sind.
Auf Anforderung des Auftraggebers sind entsprechende Informationen unverzüglich bereitzustellen, insbesondere zur Bewertung:

- geopolitischer Risiken,
- staatlicher Einflussmöglichkeiten,
- sowie Abhängigkeiten in der Lieferkette.

5. Exportkontrolle und Sanktionen

Der Lieferant gewährleistet, dass

- alle gelieferten Produkte und Leistungen den anwendbaren Exportkontrollvorschriften entsprechen,
- keine verbotenen oder beschränkten Komponenten eingesetzt werden,
- und keine Sanktionen oder Embargobestimmungen verletzt werden.

Der Lieferant wird den Auftraggeber unverzüglich informieren, wenn:

- gelieferte Komponenten exportkontrollrechtlichen Beschränkungen unterliegen oder

- sich Risiken aus internationalen Sanktionen ergeben.

6. Mitwirkung bei behördlichen Maßnahmen und Compliance-Anforderungen

Der Lieferant verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren über:

- sicherheitsrelevante Vorfälle oder Risiken,
- behördliche Prüfungen oder Maßnahmen,
- regulatorische Änderungen mit Auswirkungen auf die Leistungserbringung.

Er wird alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen erbringen, um die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben sicherzustellen, insbesondere im Rahmen von NIS2- und CRA-Anforderungen (z. B. Risikomanagement, Schwachstellenbehebung, Dokumentationspflichten).

7. Austausch- und Nachbesserungspflicht

Werden eingesetzte Komponenten:

- untersagt,
- als sicherheitskritisch eingestuft oder
- als nicht konform mit regulatorischen Anforderungen bewertet,

ist der Lieferant verpflichtet, diese unverzüglich und auf eigene Kosten durch geeignete, rechtskonforme und sicherheitsgeprüfte Alternativen zu ersetzen.

8. Audit-, Prüfungs- und Nachweisrechte

Der Lieferant verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung angemessene Nachweise zur Einhaltung dieser Anforderungen bereitzustellen, einschließlich:

- Sicherheitskonzepten,
- Zertifizierungen,
- Risikoanalysen,
- Lieferkettenbewertungen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, nach angemessener Vorankündigung Audits durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen, soweit dies erforderlich und zumutbar ist.

9. Freistellung und Haftung

Der Lieferant stellt den Auftraggeber von sämtlichen Schäden, Bußgeldern, behördlichen Maßnahmen und sonstigen Nachteilen frei, die aus einem Verstoß gegen diese Regelungen resultieren, soweit der Lieferant den Verstoß zu vertreten hat.

§ 13 Vertraulichkeit

Der Lieferant ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erlangten vertraulichen Informationen, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes (GeschGehG), streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Durchführung des jeweiligen Auftrags zu verwenden. Eine Weitergabe an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Diese Verpflichtung besteht über die Dauer der Geschäftsbeziehung hinaus fort.

§ 14 Verjährung, Rechtswahl, Gerichtsstand

Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht noch gegen Hilscher geltend machen kann. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Hilscher und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Gerichtsstand ist Frankfurt am Main. Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel. Der Lieferant wird gem. § 33 BDSG darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten über ihn gespeichert werden.